

Gartenordnung

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

Es gelten die Regelungen des Unterpachtvertrages mit dem Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V., Stand 08.2014, s. a. § 20 Gartenordnung. Die Regeln dieses Pachtvertrages hat jedes Koloniemitglied durch Unterzeichnung anerkannt.

Auszug:

- Dem Vorstand der Kleingartenanlage obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Montag bis Freitag von 13 Uhr bis 15 Uhr herrscht Mittagsruhe, im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz. Darüber hinaus gilt eine Ruhezeit von Samstag ab 13:00 Uhr, einschließlich sonn- und feiertags bis 7 Uhr des nächsten Werktages.
- Der Kleingarten ist angemessen zu bepflanzen; hierbei ist auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hoch wachsender und besonders ausladender Bäume, z.B. Waldbäume, Rotbuche, Linde, Platane, Roßkastanie, Stieleiche, Pappel, Weißbirke, Douglasfichte, Walnussbaum und Trauerweide, ist nicht zulässig.
- Das Verbrennen jeglicher Art ist verboten. (Anm. des Vorstands: einschließlich Holz!)
- Hunde sind innerhalb der Kleingartenkolonie an der Leine zu führen und so zu halten, dass nicht die Ruhe in der Kleingartenanlage gestört wird. Die Tierhaltung kann bei Zuwiderhandlung untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet der Unterpächter.
- Das Halten von Katzen ist – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- Ein leicht zu transportierendes, handelsübliches Wasserbecken mit höchstens 3 m Durchmesser ist zulässig. Das transportable Becken ist in den Wintermonaten abzubauen.
- Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den Weg vor seiner Parzelle bis zur halben Breite ständig in Ordnung zu halten.

Des Weiteren gilt:

1. Lärm ist zu vermeiden, beispielsweise durch Rasenmäher. Rasenmäher können werktags außerhalb der Ruhezeiten bis 20 Uhr benutzt werden. In Ausnahmen wird die Nutzung samstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr geduldet.
2. Das Fahren von Rädern, Dreirädern, Rollschuhen, Rollern, Go-Karts oder sonstigen Fahrtgeräten ist innerhalb der Kolonie nicht gestattet.
3. Jede Parzelle muss mit dem Namen des Unterpächters und der deutlich sichtbaren Parzellnummer versehen sein.
4. Es ist darauf zu achten, dass Radios, Stereoanlagen, Fernseher etc. weder in der Kolonie noch beim Nachbarn zu hören sind.
5. Das Entfernen von Obstbäumen kann nur mit Zustimmung des Kolonievorstandes erfolgen. Ob eine Ersatzpflanzung oder das Anlegen von Beeten erforderlich ist, entscheidet der Vorstand in Hinblick auf die kleingärtnerische Nutzung.
6. Für das Grillen sind ausschließlich dafür vorgesehene Materialien zu verwenden, z. B. Grillkohle/Grillbriketts, kein Holz.
7. Bäume und Hecken dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.02. geschnitten oder entfernt werden; schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung sind zulässig. (s. a. Bundesnaturschutzgesetz § 39)
8. Der Vereinsplatz kann grundsätzlich von allen Mitgliedern genutzt werden. Dabei ist dem allgemeinen Anliegen der Mitglieder nach Erholung Rechnung zu tragen. Das betrifft vor allem die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Lärmbelästigung ist grundsätzlich untersagt. Nach Nutzung ist die vorgefundene Ordnung des Vereinsplatzes wieder herzustellen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.
9. Für private, nicht-kommerzielle Zwecke können der Vereinsplatz und das Lorahaus in Absprache mit dem Vorstand genutzt werden. Hierfür gelten die Raum- und Platznutzungsvereinbarung, welche zwischen Veranstalter:innen und dem Vorstand geschlossen wird, sowie die Beitrags- und Gebührenordnung. Bei der Häufigkeit von Veranstaltungen sowie der maximale Personenanzahl ist darauf zu achten, dass Vereinsmitglieder nicht über die Maße gestört werden. Die Veranstaltung muss frühzeitig mit dem Vorstand abgesprochen werden, welcher sich ebenfalls mit den Bewirtschafter:innen des Lorahauses abspricht, sodass Termine nicht mit Vereinsveranstaltungen, welche einen höheren Stellenwert haben, kollidieren und die private Veranstaltung frühzeitig per Aushang bekannt gegeben werden kann.
10. Kinder sind entsprechend ihres Alters von ihren Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen. Erziehungsberechtigte werden angehalten, ihre Kinder auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen und diese davor zu bewahren. Dies betrifft insbesondere Gartenutensilien, die Nutzung der Gemeinschaftsflächen sowie Eingänge und Treppen.
11. Kinderlärm gehört in gewissen Maßen zu den zumutbaren „Lebensgeräuschen“. Dies entbindet allerdings nicht pauschal von jeglicher Rücksichtnahme. Eltern werden daher angehalten, in ihrer Verantwortung zu bleiben, mit Kindern auch die Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen und Bedürfnisse anderer Menschen einzuüben.
12. Fußballspielen ist auf den Gemeinschaftsflächen untersagt. Ausnahmen für Vereinsveranstaltungen, z.B. Kinderfeste, können vom Vorstand räumlich und zeitlich befristet erteilt werden. Jegliche unsachgemäße Nutzung, insbesondere Klettern, der Zäune, Tore, Eingänge und Treppen sowie der Gemeinschaftsflächen und -baulichkeiten ist untersagt.

Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.10.2022 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.